## 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großschönau über Ordnung und Sauberkeit sowie die Räum- und Streupflicht auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 51 des Sächsischen Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Großschönau in seiner Sitzung am 23.09.2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Großschönau über Ordnung und Sauberkeit sowie die Räum- und Streupflicht auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen beschlossen.

## Artikel 1

Im § 3 – Umfang der Reinigungspflicht – wird der Abs. 4 wie folgt geändert:

(4) Die ordnungsgemäße Entsorgung des Straßenschmutzes obliegt dem Reinigungspflichtigen. Es ist verboten, den Kehricht, Schnee und Eis dem Nachbargrundstück zuzukehren oder in Gossen, Gräben und Gewässer, Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder öffentlich aufgestellte Abfallbehälter zu verbringen.

## Artikel 2

Im § 4 − Beseitigung von Schnee und Glätte − wird der Abs. 1 wie folgt geändert:

(1) Bei Schneefall und bei Glätte sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m durch die Eigentümer oder Besitzer (z. B. Mieter, Pächter, Verwalter, Anlieger sowie sonstige Rechtsträger) von Grundstücken freizuhalten und abzustumpfen. Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten auf die öffentliche Straßenfläche, die vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein entsprechend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten und abzustumpfen. Die Verpflichtung bezieht sich werktags auf die Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und sonn- und feiertags von 08.30 Uhr bis 20.00 Uhr. Als Streugut ist Sand oder Splitt zu verwenden.

## Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großschönau, den 23.09.2013

Frank Peuker Bürgermeister Siegel